

Anlage zu TOP 7.1 öffentlicher Teil

Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG)

Änderungen ab 01.08.2018

Begriffsdefinition des Kita-Jahres (§ 2 Abs. 4 KitaG)

- **1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres**
- knüpft an Regelungen des Brandenburgischen Schulgesetzes an
- dient der eindeutigen zeitlichen Bestimmung von Aufgaben und Leistungen, z. B. für die Regelungen zur Elternbeitragsbefreiung

Sozialverträgliche Gestaltung der Elternbeiträge (§ 17 Abs. 2 KitaG)

bisherige Regelung:

„Die Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.“

Sozialverträgliche Gestaltung der Elternbeiträge (§ 17 Abs. 2 KitaG)

- neu eingefügt: Sätze 2 bis 6
- umfassen vor allem folgende Regelungen

Sozialverträgliche Gestaltung der Elternbeiträge (§ 17 Abs. 2 KitaG)

Ermittlung der beitragsfähigen Betriebskosten:

Von der Gesamtsumme der Betriebskosten ist mindestens der Betrag abzuziehen, den der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe einem Träger als Zuschuss nach § 16 Abs. 2 KitaG zu gewähren hat (institutionelle Förderung).

Sozialverträgliche Gestaltung der Elternbeiträge (§ 17 Abs. 2 KitaG)

Der höchste Elternbeitrag (Höchstbeitrag) darf

→ die anteilig auf einen Betreuungsplatz entfallenden verbleibenden rechnerischen Betriebskosten der Kindertagesstätten des Einrichtungsträgers in der Gemeinde nicht übersteigen.

→ betriebswirtschaftliche Prüfung

→ Kalkulationsprüfung

Sozialverträgliche Gestaltung der Elternbeiträge (§ 17 Abs. 2 KitaG)

Die Sozialverträglichkeit ist auf der Grundlage einer **Gesamtbetrachtung** der Höhe und Staffelung herzustellen.

Sozialverträgliche Gestaltung der Elternbeiträge (§ 17 Abs. 2 KitaG)

Aus der Begründung der Landesregierung zum Gesetzentwurf:

Sozialverträglichkeit darf nach der Rechtsprechung *nicht anhand eines einzelnen Merkmals* der Beitragsstaffelung *beurteilt werden, z. B.*

- Zahl der Einkommensstufen
- Art der Staffelung
- Berücksichtigung der Anzahl der Kinder

→ **Gesamtschau**

Sozialverträgliche Gestaltung der Elternbeiträge (§ 17 Abs. 2 KitaG)

Aus der Begründung der Landesregierung zum Gesetzentwurf:

- Elternbeiträge sind so zu gestalten, dass ein bedarfsgerechtes Angebot von jedem Kind in Anspruch genommen werden kann.
- Daher bestimmt das KitaG die sozialverträgliche Gestaltung der Elternbeiträge.
- Höchstbeiträge können unterhalb dessen angesiedelt werden, was rechtlich möglich ist.
- Mindestbeiträge sind nicht verpflichtend vorzusehen.

Befreiung von Elternbeiträgen (§ 17a KitaG)

Kein Elternbeitrag für die Kindertagesbetreuung von Kindern im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung

→ gilt grundsätzlich für

- ein Kita-Jahr
- Kinder, die bis zum 30.09. des nachfolgenden Kita-Jahres das sechste Lebensjahr vollenden
- Elternbeitragsbefreiung gilt **nicht** für Essengeld

Befreiung von Elternbeiträgen (§ 17a KitaG)

- bei Vorliegen der Voraussetzungen am 01.08. eines Jahres → keine Erhebung von Elternbeiträgen bis zur Aufnahme des Kindes in die Schule
- bei vorzeitiger Einschulung → Erstattung der bereits erhobenen Elternbeiträge durch den Träger nach Meldung der Personensorgeberechtigten
- Meldung bis 01.06. vor Einschulung
- Zahlung spätestens drei Monate nach Einschulung

Ausgleich entgangener Einnahmen der Einrichtungsträger (§ 17b KitaG)

- Ausgleich der Einnahmefälle in Höhe des Pauschalbetrags von **125 Euro** je Kind und Monat
- Voraussetzung:
Meldung der betreuten Kinder im Vorschuljahr gemäß Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) durch den Träger an den LK UM
- Stichtage: 01.09. und 01.12. des Vorjahres
01.03. und 01.06. des Jahres der Meldung

Ausgleich entgangener Einnahmen der Einrichtungsträger (§ 17b KitaG)

- Auszahlung der Pauschale zu den Stichtagen
gemäß KitaBKNV: 01.02.
01.05.
01.08.
01.11.

Ausnahme 2018:

- Meldung betreuter Kinder im Vorschuljahr
zum 01.09.2018
- Auszahlung zum 01.11.2018 (einmalig)

Ausgleich entgangener Einnahmen der Einrichtungsträger (§ 17b KitaG)

Höhere Einnahmeausfälle

- **Antragstellung** durch Träger beim LK UM
- einmal jährlich bis zum 01.09. für das ablaufende Kalenderjahr
- nach Prüfung und Feststellung höherer Einnahmeausfälle durch LK UM → Ausgleich zum 01.11.

Ausgleich entgangener Einnahmen der Einrichtungsträger (§ 17b KitaG)

Nachweis des Trägers durch geeignete Unterlagen:

- dass der durchschnittliche Elternbeitrag über dem Pauschalbetrag von 125 Euro liegt

Maßgebliche Altersgruppe:

- Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum beitragsfreien Kita-Jahr
- für Kinder im letzten Kita-Jahr erfolgt keine Beitragsberechnung mehr

Ausgleich entgangener Einnahmen der Einrichtungsträger (§ 17b KitaG)

- übersteigt Antrag auf Ausgleich höherer Einnahmeausfälle den Pauschalbetrag um 20 % (> 25 Euro) → soll LK UM Rechtmäßigkeit der zugrunde liegenden Beitragsordnungen prüfen

Ausgleich entgangener Einnahmen der Einrichtungsträger (§ 17b KitaG)

Mit dem Antrag auf höhere Einnahmeausfälle kann gleichzeitig beantragt werden:

- für das abgelaufene Kalenderjahr festgestellte Einnahmeausfälle auch für Zahlungen im Folgejahr zugrunde zu legen (**Spitzabrechnung**)

→ LK UM reicht diese höheren Einnahmeausfälle nach Prüfung im Folgejahr aus

→ Verrechnung mit den im Antrag zum 01.09. des Folgejahres nachgewiesenen Einnahmeausfällen

Ausgleich entgangener Einnahmen der Einrichtungsträger (§ 17b KitaG)

Ausnahme 2018

Grundlage:

- Daten zum Stichtag 01.09.2018
- rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Kita-Jahres 2018/2019 (01.08.2018)

Ausgleich:

- zum 01.11.2018 (einmalig)

Ausgleich entgangener Einnahmen der Einrichtungsträger (§ 17b KitaG)

Nachweis durch Träger (für Pauschalbetrag und höhere Einnahmeausfälle):

- Träger stellt dem LK UM die zur Durchführung der Elternbeitragsbefreiung erforderlichen Daten zur Verfügung
- Sozialdaten anonymisieren oder pseudonymisieren
- keine personenbezogenen Daten übermitteln

→ LK UM stellt diese Daten der obersten Landesjugend-
behörde zur Verfügung

Kostenausgleich für die Elternbeitragsbefreiung durch das Land (§ 17c KitaG)

Grundlage:

- Mittelwert der gemeldeten Anzahl der betreuten Kinder im Jahr vor der Einschulung zu den Stichtagen:
 - 01.09. und 01.12. des Vorjahres
 - 01.03. und 01.06. des Jahres der Meldung
- Auszahlung an LK UM zu den Stichtagen gemäß KitaBKNV: 01.02., 01.05., 01.08., 01.11.

Kostenausgleich für die Elternbeitragsbefreiung durch das Land (§ 17c KitaG)

Höhere Einnahmeausfälle:

- Antragstellung durch LK UM beim MBS
- innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Antragsfrist für Träger (01.11.)
- Nachweis des erhöhten Ausgleichsbetrages und seiner Berechnung (Rechtmäßigkeit)
- Auszahlung zum 15.12. des jeweiligen Jahres

Kostenausgleich für die Elternbeitragsbefreiung durch das Land (§ 17c KitaG)

ab 2019:

- auf Antrag des LK UM Ausreichung eines Abschlages in Höhe von 100 % der abgerechneten Zahlungen des Vorjahres
- Verrechnung des Abschlages mit der Erstattung des jeweiligen Jahres zum 15.12.

Verwaltungskostenausgleich (§ 17d KitaG)

maßgeblich für die Höhe:

- Aufwand für Ermittlung zu erstattender Einnahmeausfälle
- Aufwand für Auszahlung der Beträge
- Bearbeitung der Anträge

Verwaltungskostenausgleich (§ 17d KitaG)

jährlich je Kindertagesstätte, in der Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung betreut werden:

- 8 Stunden einer Kraft Entgeltgruppe 9b, Stufe 5 TVöD (Kommunen)
- Gemeinkostenanteil von 30 % der aufzuwendenden Personalkosten

Verwaltungskostenausgleich (§ 17d KitaG)

für die Bearbeitung höherer Einnahmeausfälle:

- zusätzlicher Arbeitsaufwand von 8 Stunden
- Gemeinkostenanteil von 30 % der aufzuwendenden Personalkosten

→ Auszahlung zum 15.12. des jeweiligen Jahres

Ausnahmen von der Elternbeitragsbefreiung (§ 17e KitaG)

Elternbeitragsbefreiung gilt nicht

- für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Land Brandenburg haben

Ausnahme:

- im Wohnort des Aufenthaltslandes des Kindes gilt Beitragsfreiheit und Gegenseitigkeit ist gewährleistet

Übergangsvorschrift (§ 24 KitaG)

- Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen auf der Grundlage des KitaG a. F. bis zum Ablauf des Kita-Jahres 2019/2020 möglich
→ bis 31.07.2020

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit